

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
1 Thlr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von H. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breite-  
weg No. 156.

Sallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 119.

Halle, Mittwoch den 26. Mai  
Hierzu eine Beilage.

1847.

## Deutschland.

**Berlin.** Sitzung der Drei-Stände-Kurie am 17. Mai. Fassen wir übersichtlich zusammen, um sogleich zu erfahren, was in dieser Sitzung die drei Stände verhandelt haben, so war es Folgendes: 1) Eine Beschwerde des Abg. Coqui aus Magdeburg, über die den Abtheilungen zugegebenen Regierungskommissare. 2) Eine interpellirende Rede des Abg. v. Sauten über ein in nicht genügendem Grade vorhandenes Vertrauen zwischen Regierung, Gesetzgebung und Volk. 3) Ueber die mehrmals erwähnte sogenannte Erklärung von 136 Abgeordneten und die Mittheilung dieser Erklärung. Nach diesen drei Interpellationen und Erklärungen folgten die Gegenstände der Tagesordnung, nämlich: 4) Vorlesung des Konklusums über das Bescholtenheitsgesetz; 5) Anordnungen des Marschalls hinsichtlich der Berathung der Provinziallandtage über die Provinzial-Hilfskassen; 6) Gutachten der sechsten Abtheilung über einige Petitionen, rücksichtlich der Abhilfe des Nothstandes, und 7) Gutachten der siebenten Abtheilung über die Ausschließung des ritterschaftlichen Abg. Grafen Eduard v. Reichenbach auf Waltdorf in Schlesien.

Nach dieser Inhaltsanzeige wollen wir in gedrängter Zusammenstellung über die Verhandlungen der drei Stände berichten.

Den einzelnen Abtheilungen oder Ausschüssen hat die Verwaltung Ministerialräthe als Kommissarien beigegeben, im Sinne des Gesetzes mit dem Auftrage, in den Abtheilungen über vorkommende Fragen die Auskunft, welche ihnen beivohnt, vollständig zu geben, sich aber dabei von aller Einmischung in die Debatte der Abtheilung zu enthalten. Kaufmann Coqui erklärte nun: »Manche dieser Herren Kommissare entwickeln eine Kargheit in Ertheilung der erbetenen Auskunft, ein systematisches Nichtwissen der notorisch bekannten Thatsachen, und — wenn ich so sagen darf — eine Fähigkeit in der Verfechtung ihrer Ansichten und Behauptungen, die nicht dazu beitragen kann, jenen vom Gouvernament angedeuteten Zweck der Offenheit und des Vertrauens zu erreichen.« Indem der Landtagskom-

missar zur Zufriedenheit der Versammlung auf gesetzliche Stellung der Deputirten Ministerialräthe zu den Abtheilungen hinwies, erklärte er, daß eine unmittelbare Einwirkung von seiner Seite so lange nicht erfolgen könnte, als nicht specielle Fälle angeführt würden. Die beiden Vorsitzenden der siebenten und achten Abtheilung, Graf von Finkenstein aus Schlesien und Wirkl. Geh. Rath von Massow erklärten sich mit den Kommissaren ihrer Ausschüsse zufrieden.

Von dieser kurzen Interpellation nahm der preussische Ritterschafts-Abgeordnete von Sauten Anlaß, auf das Vertrauen zwischen Regierung und Volk überhaupt zurückzukommen. Wir geben hier seine Rede, wie sie der stenographische Bericht veröffentlicht hat. Abg. v. Sauten sprach:

Ich will mir bei dieser Gelegenheit erlauben, die Sache im Allgemeinen ins Auge zu fassen. Die Bedeutung der letzten Versammlung, den tiefen Eindruck, den der Beschluß gemacht hat, haben wir wohl Alle erkannt, sowohl die Räte der Krone, als die Mitglieder des Vereinigten Landtages. Ein aus wohlmeinender und edler Absicht hervorgegangenes Gesetz, was allgemein als nützlich anerkannt worden ist, wurde mit großer Majorität zurückgewiesen, weil die Patente vom 3. Februar in keiner Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen und namentlich mit dem vom 17. Januar 1820 gefunden und eine Garantie beansprucht wurde. (Unterbrechung.) Ich glaube, daß wir Alle daraus wohl den Schluß ziehen können, daß wir auf dem betretenen Wege.... (Abermalige Unterbrechung.) Ich wiederhole, ich bitte, mich aussprechen zu lassen, vielleicht werden die Herren, die jetzt ein Straf-Urtheil fällen wollen, damit anstehen, bis sie mich angehört haben.

Ich glaube, daß wir auf dem betretenen Wege nicht zu den günstigen Resultaten unserer Berathungen gelangen werden, die wir erwarten. Es wurde daher mit großer Freude bemerkt, als von beiden Seiten der Wunsch ausgesprochen wurde, eine Verständigung herbeizuführen. Eine solche kann aber nur dann stattfinden, wenn so offen und ehrlich ein Jeder seine Ansichten ausspricht, wie er sie hat, wenn nirgends den Ansichten und der Aussprache ein anderer Beweggrund unterlegt wird, als der,

des Vaterlandes Bestes und des Königs Ruhm, welches davon unzertrennlich ist, zu fördern. Dieses ist nur möglich, wenn wir frei Alles, was irgend nur zu sagen ist, hier aussprechen. Diesen Weg will ich hier betreten. Meine Herren, das Gesetzgebung und dem Volke bestehen muß, soll ein Volk einig und stark sein, besteht in diesem Augenblicke nicht in **dem Grade** bei uns, wie wir es wünschen. Europa hat es vorgeföhrt erfahren. Ein solcher Zustand kann aber nicht bleibend sein, er muß geändert werden, denn die Gefahren sind drohend. Erlauben Sie mir, nicht auf andere Völker, auf andere Zeiten zurückzugehen, sondern aus unserer eigenen Geschichte das Beispiel zu nehmen. Im Jahre 1806 war ein edler, hochgeehrter König, geschmückt mit allen Bürger-tugenden, auf dem Thron; ein großes, wohlgeübtes Heer; eine redliche Verwaltung; der Schatz war gefüllt; — aber die Verwaltung stand isolirt, stützte sich nicht auf das Volk, trat nicht in die unmittelbarste Berührung mit demselben. Da konnte es nur kommen, daß die Katastrophe, die in Sturmeseile sich über Deutschland verbreitete, auch Preußen traf. Das Volk, in seiner Liebe und in seiner Treue stets dasselbe wie seinem Herrscherhause, folgte ihm auf den weiten Zügen bis zu den letzten Punkten preussischer Gauen mit tiefster Theilnahme, ja mit Gebet und Allem, was sonst das Herz bewegt, aber kein Arm erhob sich, nicht das gesammte Volk stand auf, im Stumpfsinn sah es zu, was in Zukunft über ihn hereindrehen möchte. Da stellte der weise König seinen Thron mitten unter sein Volk; die Gesetzgebung von 1807 und den folgenden Jahren bezeugt es, wie die geistige und politische Entwicklung seines Volkes zur Aufgabe des Thrones gemacht war, und wo einzelne Berechtigungen geschmälert wurden, opferten diese die Betheiligten gern zum Wohle des Vaterlandes; und, obgleich verarmt und geschwächt, verheert durch einen mächtigen Feind, nahm dieses Volk den Thron, als die Zeit die Gelegenheit dazu gab, ihn wieder zu stärken und festzustellen; — damit er ausführen könnte, was er in weiser Absicht beschlossen hatte, nahm das Volk diesen Thron auf seine Schultern und trug ihn durch Ströme von Blut von Sieg zu Sieg auf nie gekannte Ruhmeshöhen. (Bravo!)

Meine Herren! Es giebt Menschen, die, indem sie nicht in das Innerste des Volkslebens eindringen, auch nicht an Begeisterung der unteren Klassen eines ganzen Volkes glauben. — Diese glauben, es wäre nur die Folge des Hasses gewesen, der Haß gegen den Eroberer, gegen die Uebermacht, die Jeder empfunden hat. Wohl erhoben sich Völker, um Unbill zu rächen, um sich das Entrissene wieder anzueignen; aber ein edles, gebildetes Volk, wie das preussische, kennt keinen Nationalhaß. Während Preußen Alles geopfert — beinahe nichts mehr als Eigenthum, als die Liebe zu König und Vaterland sein nannte, während die Frauen ihre Männer und Söhne zum Kampfe selbst antrieben, pfliegten sie in christlicher Liebe die kranken Feinde. Meine Herren, mir war es gegeben, mit dem kleinen Reste des preussischen Heeres von der Weichsel bis zur Memel zu ziehen; mein jugendliches Herz wollte bersten vor Schmerz, daß nicht jeder Arm sich erhob, daß nicht jede Brust ein Bollwerk wurde gegen die übermüthigen Sieger; ich verstand es damals noch nicht, daß die größte Liebe zum Könige und zum Herrscherhause allein es nicht vermag, daß ein ganzes Volk sich erhebe, ein ganzes Volk zu solcher That zu begeistern. Ich erfuhr es erst, als mein Fuß im Jahre 1813 den preussischen Boden wieder betrat; da wehte mich wahre Volks-Begeisterung an, eine solche, die ich im tiefsten Innersten empfunden habe als eine, die jeder Macht trotzt, wenn sie wieder in der Brust eines Jeden lebt, wie damals. Meine Herren, wer den Un-

terschied von 1806 und 1813 selbst erlebt hat, der weiß es, was eine Regierung ist, die sich vom Volke isolirt, und eine solche, die innig mit dem Volke verbunden bleibt, sich auf dasselbe nur stützend. Deshalb halte ich es für unseren ersten, heiligsten Beruf, dieses innige Einverständnis herbeizuföhren, dasselbe zu begründen und daher überall unsere Unterstützung den Räten der Krone angedeihen zu lassen, die dahin führt, die Bedürfnisse des Volkes zu erfahren. Meine Herren, die Räte der Krone sind Preußen wie wir, Untertanen desselben Königs wie wir, in derselben Liebe ihn umfassend wie wir, dasselbe erstrebend wie wir, nur des Volkes Wohlfahrt zu gründen, zu fördern, ist auch ihr Beruf. Lassen Sie uns ein Beispiel geben, wie die Geschichte noch kein's kennt, daß die Stände nicht mit dem Gouvernement in den Kampf treten! lassen Sie uns wie einen gemeinsamen Körper uns betrachten! ich wende mich mit Freuden an Sie Alle, an die Räte der Krone, an meine Mitstände, lassen Sie uns einig sein in dem Einen: des Königs Ehre und seinen Ruhm und untrennbar von demselben des Vaterlandes Bestes zu fördern, und so, ohne Mißtrauen von einer Seite, ohne Argwohn von der andern, gemeinsam nur diesen einen Zweck vor Augen haben, und die Folgen werden segensreich sein, sie werden uns stark machen, für alle Zeiten hochachtbar vor ganz Europa stellen, und kein Sturm der Zeiten und keine Macht der Erde wird Preußen zu erschüttern vermögen. Meine Herren, diese Bitte richte ich aus tiefbewegter Seele an Sie Alle. Lassen Sie uns diesen Weg gehen; er ist der einzige Weg einer echten Verständigung, ein schönes Beispiel für alle Zeiten: — daß Preußens Stände und Regierung nicht getrennt, sondern fortan mit einander Hand in Hand gehen wollen. (Bravo, Bravo!)

Auf diese begeisterte und begeisternde Rede entgegnete der Abg. v. Bismark-Schönhausen von der brandenburgischen Ritterschaft:

Es wird mir schwer, nach einer Rede, die von so edler Begeisterung dikirt war, das Wort zu ergreifen, um eine einfache Berichtigung anzubringen. Ich muß mich nochmals dagegen verwahren, daß der geehrte Redner, der so eben die Tribüne verlassen hat, aus der vorgestrigen Abstimmung den Schluß zog, als habe sich die Majorität dadurch gegen die Gesetzgebung vom 3. Febr. erklären wollen. Ich für mich, und ich glaube es auch für viele Andere von uns thun zu können, muß wiederholt bekennen, daß wir lediglich gegen die Tendenz des Gesetzes gestimmt haben, weil wir glaubten, daß, wenn die Regierungs-Vorlage angenommen wurde, den Beratungen der Provinzial-Landtage eine Grundlage gegeben war, welche die Interessen der Betheiligten verletz; es hat aber nicht in unserer Absicht gelegen, ein Gesetz, das wir sonst etwa für nützlich gehalten hätten, zu einer Handhabe zu machen, um an den Schranken zu rütteln, die durch die Gesetzgebung vom 3. Februar gezogen worden sind. Das ist uns nicht im entferntesten eingefallen. Auf die übrigen Theile der gedachten Rede einzugehen, halte ich erst an der Zeit, wenn von politischen Fragen die Rede sein wird. Für jetzt fühle ich mich nur noch gedrungen, dem zu widersprechen, was auf der Tribüne sowohl, als außerhalb dieses Saales, so oft laut geworden ist, als von Ansprüchen auf Verfassung die Rede war: als ob die Bewegung des Volks von 1813 anderen Gründen zugeschrieben werden müßte und es eines anderen Motivs bedurft hätte, als der Schmach, daß Fremde in unserem Lande geboten. (Lautes Murren.) Es heißt, meines Erachtens, der National-Ehre einen schlechten Dienst erweisen, (Wiederholtes Murren) wenn man annimmt, daß die Mißhandlung und Erniedrigung, die die Preußen durch einen fremden Gewalthaber erlitten, nicht hinreichend gewesen seien,

ihr Blut in Wallung zu bringen und durch den Haß gegen die Fremdlinge alle andern Gefühle übertäubt werden zu lassen.

Dem Herrn Reichshauptmann v. Bismark antworteten der bäuerliche Abg. Krause zu Wachsdorf in Schlesien und Bürgermeister Gier. Beider Entgegnungen geben wir wörtlich:

Abgeordn. Krause: Es hat der vorletzte Redner gesprochen, daß der bloße Haß gegen die Fremdlinge in unserer Brust die Ursache der Bewegung von 1813 gewesen sei. Ich glaube, das kann das geehrte Mitglied nicht beurtheilen, weil es zu der Zeit noch nicht gelebt hat. (Lauter Beifall.) Ich für mein Theil kenne, da ich damals mit im Kriege gewesen bin, wenn ich auch nicht an einer großen Schlacht Theil genommen habe, die Gedanken, die das Volk damals belebt haben, als der Feind Alles unter sich gebracht hatte, und als das Gesez von 1807 publizirt wurde, wodurch wir Alle frei werden sollten. Die Idee der Freiheit lebte im Volke und wurde zur That, natürlich mußten wir erst den Feind aus unserem Lande getrieben haben. Es geschah, und als der Feind diese Hauptstadt vernichten und nicht weichen wollte, da drehten die Söhne der Bauern das Gewehr und schlugen den Feind mit den Kolben über die Elbe und den Rhein. Das liegt im Herzen, es ist nicht Haß oder Reid, es ist nur Liebe des Vaterlandes. (Lauter Bravo.)

Abgeordn. Gier: Ich muß mich entschieden gegen die Ansichten aussprechen, die der vorletzte Herr Redner aus der Ritterschaft der Provinz Sachsen von der Tribüne herab ausgesprochen hat über die Motive der Freiwilligen, welche damals mit zur Rettung des Vaterlandes gekämpft haben. Ich bekenne mich zu der Ansicht des verehrten Redners der preussischen Ritterschaft. Jener hat darüber keine Erfahrung, er war nicht dabei. Ich selber habe aber mit meinem Blute beigetragen und spreche als Theilnehmer der Geschichte, bin erstaunt über jene Behauptungen und protestire dagegen in meinem Namen und im Namen aller Freiwilligen, welche im Freiheits-Kriege mitgekämpft haben. Wir eilten zum Kampfe nicht bloß gegen äußeren Druck, nicht aus Haß gegen eine fremde Nation; uns führte Liebe zum deutschen Vaterlande, das wir frei von Fremdherrschaft wissen wollten. Es war etwas Höheres. (Lauter Bravo.) Ich muß mich also nochmals dagegen verwahren, daß Jemand, der in der Zeit nicht mitgekämpft hat, über uns in der Art richtet. (Stürmisches Bravo.)

Der dritte außer der Tagesordnung zum Vortrag gelangte Gegenstand war die Erklärung der 136 Abgeordneten, deren bereits mehrmals auch in dieser Zeitung gedacht ist und worüber die Herrenkurie am 8. Mai eine Verhandlung aufgenommen hatte (s. Courier Nr. 113), die dahin ging, daß sie den Inhalt des Schriftstückes gar nicht in Betracht nehmen könne. Zur Einleitung der Mittheilungen bemerkte der Landrath Freiherr von Wincke: »Ich halte mich verpflichtet, auf den Gegenstand wieder zurückzukommen, weil ich das Verfahren des verehrten Herrn Marschalls in den gesetzlichen Bestimmungen, wie ich sie aufgefaßt habe, und in dem frühern Verfahren des Marschalls selbst nicht vollständig begründet finden kann. Ich gebe diese Erklärung mit um so größeren Bedauern ab, einmal im Hinblick auf die Stellung und Würde des Marschalls, und dann in Anerkennung des ehrenwerthen Charakters und der gerechten und unpartheiischen Verfahrensweise, womit derselbe stets unsre Verhandlungen geleitet hat. Ich bin überzeugt, daß darin der Herr Marschall nicht eine überflüssige captatio benevolentiae (Gunschleierei) erkennen wird. Ich glaube übrigens nur im Sinne der ganzen verehrten Versammlung zu sprechen, wenn ich dies hier

ausspreche. Ich glaube, in der letzten mit der Herrenkurie gemeinschaftlichen Sitzung, als das seltsame und befremdende Verfahren des Herrn Marschalls der Vereinigten Kurien zur Sprache kam, ist die hohe Versammlung des Gegenstandes zu dem Verfahren unsers Marschalls sich deutlich bewußt geworden. (Vielfaches Bravo.) — Ich muß zunächst bemerken, daß schon in den Sitzungen, in welchen wir uns früher mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, der Inhalt der Erklärung, die dem Begleitschreiben an den Marschall beigelegt hat, von dem Herrn Landtags-Kommissar angeführt und kritisiert wurde. Dasselbe ist auch in der Herrenkurie von dem Herrn Marschall der Herrenkurie geschehen. Ich glaube im Interesse der übrigen Antragsteller zu handeln, zumal sie ungefähr ein Viertel der ganzen Versammlung ausmachen, wenn ich dabei mich nicht beruhige. Es kann uns nicht gleichgültig sein, daß, was wir gethan haben, innerhalb und außerhalb der Versammlung in einem unrechten Lichte dargestellt zu sehen. Ich glaube daher an die Gerechtigkeit des Herrn Marschalls appelliren zu dürfen, wenn ich mir die Bitte erlaube, daß, nachdem das Begleitschreiben vorgelesen worden ist, auch die Anlage verlesen werde, damit die Versammlung vollständige Kenntniß erhalte und nicht bloß aus den einzelnen Anführungen des Marschalls der Herrenkurie.

Der Marschall erteilte dazu seine Einwilligung mit dem Bemerkten, daß keine Berathung darüber stattfinden solle. Einer der Sekretäre trug darauf zuerst das vom 26. April datirte Begleitschreiben an den Marschall der Drei-Stände-Kurie vor. Dasselbe lautete:

In der am 16. d. M. stattgefundenen Plenar-Sitzung des Vereinigten Landtages hat derselbe eine Adresse an des Königs Majestät beschlossen und in dieser, mit Bezug auf die von vielen seiner Mitglieder vermifste volle Uebereinstimmung der Verordnungen vom 3. Februar d. J. mit den älteren Gesezen, zur Wahrung der ständischen Rechte, eine ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niedergelegt. Wenn es nicht angemessen gehalten wurde, in der erwähnten Adresse, welche zugleich den Dank für die Zusammenberufung des Landtages enthielt, die speziellen Punkte anzuführen, in welchen die erwähnte Uebereinstimmung vermifst wird, so erscheint es um so mehr gebotene Pflicht, daß der Landtag über diese sich verständige und sie, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses näher bezeichne. Zu diesem Ende beehren sich die Unterzeichneten, Ew. Hochwohlgebornen die anliegende Erklärung zu überreichen, mit dem Antrage, dieselbe einer Abtheilung zur gründlichen Erörterung überweisen zu wollen, damit sie demnächst von der hohen Kurie der drei Stände zum Beschlusse erhoben und im Protokolle niedergelegt werde.

Das Schreiben ist von 136 Abgeordneten, deren Namen auch der stenographische Bericht veröffentlicht, unterzeichnet. Vertreter aus allen Provinzen haben sich betheiliget, namentlich 65 aus Preußen, 30 aus der Rheinprovinz, 14 aus Westphalen, 11 aus Schlesien, 6 aus Brandenburg, 4 aus Posen, 4 aus Sachsen und 2 aus Pommern. Nach den Ständen gehören 30 der Ritterschaft, 49 den Städten und 47 den Landgemeinden an. Folgendes ist die Erklärung der 136 Abgeordneten.

## I.

Das allgemeine Gesez wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 lautet unter III. 2:

»Dieser Bestimmung gemäß werden Wir ihnen, so lange keine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Geseze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten und in den Steuern zum

Gegenstände haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen.“

Es steht im unverkennbaren Zusammenhang mit §. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1815, welcher lautet:

»Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen.«

Dagegen sagt der §. 12 der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags:

»Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten oder andere als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist.«

»Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern, und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließlich vorbehalten.«

Und der §. 3 der Verordnung vom 3. Februar c. über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse:

»Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten oder andere als die im §. 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse einfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung.

»Wie Wir aber in der die Bildung des Vereinigten Landtags betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dieses aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, rathlich erscheinen möchte.«

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Februar c. deshalb nicht vereinbar sind mit den angeführten Bestimmungen der älteren Gesetze, weil nach diesen den Provinzial-Ständen die Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten, so wie in den Steuern, zum Gegenstande haben, so lange zur Berathung vorgelegt werden sollen, als keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Wirksamkeit der letzteren aber auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit

Einschluß der Steuern betreffen, sich erstrecken soll, während nach den Verordnungen vom 3. Februar c. dieser ständische Beirath dem Vereinigten Landtage nicht unter allen Umständen zusteht, vielmehr auch von den Ausschüssen oder den Provinzial-Landtagen erfordert werden kann.

## II.

Ferner enthält der §. 10 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags die Worte:

„Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags auszusprechen, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.“

Wir hegen die Ueberzeugung, daß diese Worte ebenfalls mit den bereits angeführten Bestimmungen der älteren Gesetze unvereinbar sind, insofern nach diesen Bestimmungen die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten oder allgemeinen ständischen Versammlungen auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung sich erstrecken soll, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, während nach der Verordnung vom 3. Februar c. für den Fall eines Krieges außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags dann ausgeschrieben werden können, wenn die Zusammenberufung des Vereinigten Landtags in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden, also auch die durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 vorgeschriebene Berathung der Landes-Repräsentanten über alle Gegenstände der Besteuerungs-Gesetzgebung nicht stattgefunden haben möchte.

## III.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetz-Sammlung pag. 9) lautet im Eingange folgendermaßen:

„Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

„Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen und Unseren aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmäliger Tilgung aller Staatsschulden, das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen.“

Und im §. 11. wörtlich also:

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Stat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Ausnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichständischen Versammlung geschehen.“

Dagegen sagt die Verordnung vom 3. Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den §§. 4 bis 7:

„Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Art. II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird (Art. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.“

§. 5.

„Wenn neue Darlehne von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht aufnehmen lassen.“

§. 6.

„Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatz und sonst vorhandenen Reserve-Fonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. — Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Art. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.“

§. 7.

„Ist ein Darlehn in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtags für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.“

Und es sagt §. 1 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen:

„Zur Ausübung der im §. 6 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegzeiten, so wie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soll

„Eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen“ gebildet werden.“

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Februar c. mit der angeführten Bestimmung der Verordnung vom 17. Januar 1820 unvereinbar sind, insofern

1) nach der von weiland Friedrich Wilhelm III. Majestät als unwiderrücklich bezeichneten Verordnung vom 17. Januar 1820 kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden soll, ohne die Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichständischen Versammlung; während §. 4 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags die Nothwendigkeit dieser Zuziehung und Mitgarantie auf diejenigen neuen Darlehne beschränkt, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird.

Ferner:

2) nach §. 6 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den dort vorgesehenen Fällen bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt wird.

IV.

Endlich lauten die §§. VIII und IX, und XIII und XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, wie folgt:

„VIII. Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Juni 1818 bereits darauf angetragen, daß bei der ferneren Ausführung des Domainen-Verkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmung setzen Wir daher eine von der übrigen Staats- und Finanz-Verwaltung ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung

„Haupt-Verwaltung der Staatsschulden“

hiermit ein.

IX.

Diese Behörde soll aus

einem Präsidenten und vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu

den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath K o t h e r zum Präsidenten,

den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath, Domdechanten von der Schulenburg, zum 1ten Mitgliede,

den Landrath und Domherren von Panwitz zum 2ten Mitgliede,

den hiesigen Stadtgerichts-Director B e e l i z zum 3ten Mitgliede und

den Chef des hiesigen Handlungshauses Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staats-Rathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

XIII.

Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet, der künftigen reichständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staats-Rath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterem zu erstattenden Gutachtens vor.

XIV.

Bis die reichständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde die eingelösten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorium des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelösten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungs-Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dagegen sagt die Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags im §. 8:

- „Außerdem hat der Vereinigte Landtag  
 „a) nach Artikel IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Uns die Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und  
 „b) nach Artikel XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen.

„Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuss besorgt.“

Und es sagt die Verordnung vom 3. Februar c. über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse in dem §. 4:

„Der Vereinigte ständische Ausschuss hat in Vertretung des Vereinigten Landtags die im §. 8 Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten, das Staatschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.“

Endlich sagt die Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatschuldenwesen im §. 4:

„Zum Wirkungskreis der Deputation gehören außer der ihr im §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegs-Anleihen folgende Geschäfte:

- 1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Artikel XIV. der Verordnungen vom 17. Januar 1820 gemeinschaftlich mit der Haupt-Verwaltung der Staatschulden die eingelösten Staats-Schulden-Dokumente in Verschluss zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken.
- 2) Sie hat die Jahres-Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte nach Art. 13 der Verordnung vom 17. Januar 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten.
- 3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatschulden-Tilgungs-Kasse und der Kontrolle der Staats-Papiere vorzunehmen.“

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Februar c. mit den angeführten Bestimmungen der Verordnung vom 17. Januar 1820 unvereinbar sind, insofern:

- 1) nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 die Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staatschulden von der reichständischen Versammlung vorgeschlagen werden sollen und jene Behörde verpflichtet sein soll, der reichständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen; während nach den Verordnungen vom 3. Februar c., wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, durch den Vereinigten ständischen Ausschuss die Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatschulden erledigten Stellen vorgeschlagen und die Rechnungen dieser Behörde abgenommen werden.
- 2) die nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 zum Wirkungskreis der Reichstände gehörige Entgegennahme und Deposition der eingelösten Staatschulden-Dokumente

durch die ständische Deputation für das Staatschuldenwesen vorgenommen wird.“

Im Hinblick auf die vorstehend hervorgehobenen Gegensätze zwischen den Verordnungen vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 einerseits und den Verordnungen vom 3. Februar c. andererseits hegen Wir die Ueberzeugung, daß die mehrerwähnten älteren Gesetze in den hervorgehobenen Punkten noch zu Rechte bestehen.

Nach Verlesung der Erklärung wies Freiherr von Vincke nach, daß der Marschall der Drei-Stände-Kurie die Erklärung entweder annehmen und einer Abtheilung dieser Kurie zur Vorberathung zuweisen oder sie zurückgeben mußte, daß er also in keinem Falle der Herrenkurie sie zustellen durfte. Mit der achtbarsten parlamentarischen Offenheit räumte der Marschall dies ein. Darauf unterwarf von Vincke das Verfahren des Marschalls in der Herrenkurie einer sorgfältigen Prüfung.

„Ich glaube“ — sagte er — „nun zunächst in meinem Rechte zu sein, wenn ich im Namen der Antragsteller sowohl, als sämtlicher Mitglieder dieser Kurie gegen dieses Verfahren in der Herren-Kurie protestire; denn ich glaube nicht, daß es dem Marschall der Herren-Kurie zusteht, die Herren-Kurie zu befragen und Verhandlungen darüber zuzulassen, ob sie über einen Gegenstand gesonnen ist, mit uns zu verhandeln. Mindestens ist ihm durch keine Bestimmung des Reglements das Recht zugewiesen, eine Diskussion darüber zuzulassen, ob ein Antrag gemeinschaftlich mit der Herren-Kurie verhandelt werden solle. Gegen diese Ueberschreitung seiner Befugnisse muß ich protestiren. So groß übrigens auch die Versuchung ist, auf das einzugehen, was dabei in der Herren-Kurie gesagt worden ist, kann ich mich doch nicht für befugt halten, dies zu thun. Es besteht in allen Ländern, wo seit Jahrhunderten parlamentarische Versammlungen stattgefunden haben, namentlich in dem glücklichen Lande, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne Gleichen gebildet haben — um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, erkläre ich, daß ich damit nicht Mecklenburg, sondern England meine — der Gebrauch, daß es keinem Mitgliede gestattet ist, eine Aeußerung auch nur anzuführen, die in dem anderen Hause stattgefunden hat. So wenig, als sich ein Mitglied gestattet, eine Handlung der Krone anders anzuführen, als wenn sie sich objektiv in Gestalt einer Botschaft an das Haus zu erkennen gegeben hat, eben so wenig gestattet man sich, eine Verhandlung des anderen Hauses anzuführen, außer wenn sie in der formellen Gestalt eines gefaßten Beschlusses Gegenstand der Verhandlung ist. Ober- und Unterhaus halten es für einen Privilegien-Bruch, wenn ein Mitglied sich gestattet, Aeußerungen eines Mitgliedes des anderen Hauses anzuführen. Es sind in der Herren-Kurie Aeußerungen sowohl des Mitgliedes für Krefeld und von mir wörtlich nach den stenographischen, nicht einmal authentischen Berichten — denn die stenographischen Berichte, wenn sie auch eine weitläufige Prozedur der Berichtigung erleiden, haben doch keine authentische Beglaubigung — angeführt und sogar einer ausführlichen Kritik unterworfen worden, und so groß auch die Versuchung in mir ist, darauf einzugehen, so überwinde ich sie, weil ich es unter der Würde der Kurie der drei Stände halte, auf die Verhandlungen der Herren-Kurie einzugehen und sie zu kritisiren. Ich halte mich nur für befugt, auf das einzugehen, was der Marschall der Herren-Kurie gesagt hat; insofern er es in seiner amtlichen Eigenschaft gesagt hat; namentlich insofern auch wir die Ehre haben, in dieser amtlichen Eigenschaft mit ihm in Beziehung zu stehen, weil er Marschall der Vereinigten Kurien ist, und ich halte mich verpflichtet, im Interesse der ganzen hohen Versammlung auf ei-

nige Mißverständnisse in den Aeußerungen jenes Herrn Marschalls aufmerksam zu machen, gegen die ich glaube ebenfalls mich verwahren zu müssen.

Es ist hier mit Bezugnahme auf die stenographischen Berichte unserer Kurie gesagt worden:

»Der Marschall der anderen Kurie hat erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung dieser Gegenstand, wenn von irgend einer Versammlung, dann von der Versammlung der Vereinigten Kurie berathen werden müsse, weil er anzunehmen sei als im Zusammenhange stehend mit der Berathung über die Adresse an Se. Majestät den König.«

Der Zweifel, ob dieser Gegenstand von irgend einer Versammlung berathen werden müsse, ist von unserem Marschall gar nicht ausgesprochen worden. Es ist ferner gesagt worden in Bezug auf das, was wir gesagt haben:

»Er hat hierauf mit Zustimmung des Antragstellers, mit Zustimmung der Unterzeichner des Schreibens an ihn, dieses Schreiben mit seiner Beilage an mich eingeschickt.«

Diese Zustimmung ist nicht ertheilt worden; wir haben vielmehr dagegen protestirt, und nur, als eine Alternative gestellt war, haben wir uns dieser Alternative unterworfen, aber nicht zugestimmt. Es ist ferner gesagt worden: der Marschall habe gesagt, daß er aus diesem Grunde (weil der Antrag keine Bitte und Beschwerde enthalte) sich nicht eignet zur Berathung in einer von unseren ständischen Versammlungen.

Davon ist durchaus nicht die Rede gewesen; der Marschall hat vielmehr den Antrag der Herren-Kurie überwiesen; er muß ihn also wohl für geeignet gehalten haben, ihn in den Vereinigten Kurien zur Sprache zu bringen, nur nicht in der Kurie der drei Stände allein. Es sind also in diesen Relationen Mißdeutungen enthalten, gegen die ich mich erklären muß. Es ist endlich von dem Marschall der Herren-Kurie gesagt worden, »ob sie (die Herren-Kurie) ihre Mitwirkung will eintreten lassen oder nicht, hat die Versammlung zu beurtheilen.« Der Herren-Kurie ist nirgend das Recht eingeräumt, zu beurtheilen, ob sie mit der Kurie der drei Stände gemeinschaftlich berathen will. Wenn ein gesetzlicher Fall vorliegt, wonach die Berathung in der Vereinigten Kurie stattfinden soll, so hängt dies nicht von dem Willen der Herren-Kurie ab, sondern allein von dem Willen Sr. Majestät des Königs, welcher in dem Gesetz ausgesprochen ist.

Ich komme auf das zurück, was von dem Marschall der Herren-Kurie geäußert und was dem Marschall der Kurie der drei Stände unrichtigerweise in den Mund gelegt ist, nämlich: daß dieser Antrag deshalb nicht zulässig sei, weil keine Bitte und Beschwerde darin enthalten sei.

Diese Ansicht scheint in der Gesetzgebung nicht begründet zu sein. Ich gebe zu, daß man einen Unterschied machen muß zwischen der Zeit vor dem Allerhöchsten Bescheide in Betreff der von mehreren Abgeordneten aus Posen eingereichten Petition und nach dieser Zeit. Vor dieser Zeit stand die Sache ganz einfach so, wie wir aus dem Munde des königlichen Kommissars erfahren haben, nämlich daß Alles, was nicht verboten ist, erlaubt ist. Das ist zudem ein allgemeines Rechtsprinzip, welches überall anerkannt ist. Nach dieser Allerhöchsten Entscheidung liegt die Sache allerdings anders, denn es heißt ausdrücklich in dieser Entscheidung, welche heute wieder verlesen ist: »und sind Sie als deren Marschall eben so befugt als verpflichtet, alle Verhandlungen von derselben fern zu halten, welche ihr nicht durch das Gesetz oder Reglement zugewiesen sind.« Hiernach verordnen Se. Majestät der König, daß wir nur solche Verhandlungen vornehmen dürfen, welche uns durch das Geschäfts-Reglement zugewiesen sind. Da Se. Majestät der König sich Allerhöchstselbst die Auslegung des Reglements vor-

behalten haben, und da ich und alle die übrigen Herren, welche diesen Antrag unterzeichnet haben, und für welche ich jetzt das Wort genommen habe, gewiß nicht gesonnen sind, uns irgend jemals außerhalb des Rechtsbodens zu bewegen, so unterwerfen wir uns dieser Allerhöchsten Entscheidung dahin, daß wir keine Verhandlungen vornehmen wollen, die uns nicht ausdrücklich zugewiesen sind. Aber in dieser Verhandlung können wir keine uns nicht zugewiesene erkennen. In dem §. 2 des Geschäfts-Reglements, welcher hier schon so oft angeführt ist, und namentlich von einem Mitgliede, was durch sein Amt der Provinz Sachsen und sonst der brandenburgischen Ritterschaft angehört, ist ausdrücklich gesagt:

»Unser Kommissarius ist die Mittelsperson für alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtage. Er übergibt demselben unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehende Mittheilungen und empfängt dessen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art. An ihn hat der Vereinigte Landtag sich wegen jeder Auskunft, sowie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden.

Es sind hier also ausdrücklich Erklärungen erwähnt. Ist das Schriftstück, welches von uns unterzeichnet und heute hier verlesen ist, nichts Anderes, als eine Erklärung, und sind Erklärungen durch das Reglement den Berathungen der Versammlung zugewiesen, so bewegen wir uns also innerhalb der Grenzen unseres Rechtes, wenn wir verlangen, daß dieses Schriftstück zur Berathung in der Versammlung zugelassen werde. Es ist zwar von dem geehrten Mitgliede der brandenburgischen Ritterschaft bemerkt worden, daß in diesem Paragraphen solche Erklärungen nicht gemeint sein könnten; ich frage jedoch die hohe Versammlung: wo befindet sich eine Distinction zwischen den verschiedenen Arten einer Erklärung? Wir geben fast alle Tage Erklärungen ab; wir haben noch in der vorletzten Sitzung mit bedeutender Majorität, ja fast einstimmig die Erklärung abgegeben, daß wir uns eine amtliche Herausgabe unserer Verhandlungen durch den Buchhändler Reimarus nicht gefallen lassen wollen. Ist das etwas Anderes, als eine Erklärung? Würden wir uns nicht in unseren Handlungen auf das Aeußerste beschränkt finden, wenn wir nichts Anderes zu thun hätten, als Beschlüsse zu fassen, ferner Gutachten abzugeben über königliche Propositionen und über Petitionen zu berathen? Es lassen sich gewiß noch viele Fälle denken, die nicht durch das Geschäfts-Reglement vorgesehen sind, und welche die Versammlung dennoch nicht von ihrer Berathung ausschließen kann. Ich berufe mich auf das klare Wort des Gesetzes, wir haben Erklärungen abgegeben, also kann keine Rede davon sein, daß dieser Antrag von unserer Berathung sollte ausgeschlossen bleiben, und ich muß gestehen, ich habe nicht einsehen können, weshalb der Marschall dessen Verhandlung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen hat ausschließen wollen.

Uebrigens muß ich an das frühere Verfahren des Marschalls selbst appelliren. Wenn der Gegenstand zur Berathung in der Versammlung nicht zulässig war, so konnte er ihn, wie dies bei anderen Petitionen geschehen ist, zurückgeben; es war dies gewiß der einzig richtige Weg. (Ich will mir keine Kritik über das Verfahren erlauben, sondern ich gedenke bloß meine Ansicht auszusprechen.) Der Marschall mußte den Antrag sofort an mich oder einen der übrigen Mitunterzeichneten zurückgelangen lassen, wenn er ihn nicht für zulässig hielt. Dadurch, daß er ihn angenommen und an die Herren-Kurie übersendet hat, hat er erklärt, daß er zum Gegenstande der Verhandlung geeignet sei, und wir haben uns nur darüber in einer Meinungs-Verschiedenheit befunden, ob er in der Vereinigten Kurie oder in unserer Kurie allein zu berathen

sei. Da nun die Herren-Kurie mit uns nicht darüber verhandeln kann und will, so scheint mir nun der einzige Weg zu sein, daß er in unserer Kurie berathen werde, und ich erlaube mir den Antrag, ihn einer Abtheilung unserer Kurie zu überweisen. Ich habe für meinen Antrag noch gewichtigere Gründe. Nach den Worten, welche ein Mitglied der preussischen Ritterschaft in der letzten Sitzung mit großer Beredsamkeit ausgesprochen, und nach der hierüber gepflogenen Berathung hat der Königl. Kommissar ausdrücklich sich bereit erklärt, auf den Weg der Verständigung einzugehen. Dieselbe Bereitwilligkeit hatte er schon früher aus Anlaß der Bemerkungen eines anderen Mitgliedes der preussischen Ritterschaft an den Tag gelegt und gestattet, daß sie nicht bloß auf den damaligen Spezialfall, sondern auch auf andere Fälle ausgedehnt werde; er hat gesagt, wenn wir einen besseren Weg vorzuschlagen wüßten, welcher eine Verständigung zwischen den Ständen und der Regierung herbeiführen könnte, würde er sehr gern damit einverstanden sein. An diese Worte erlaube ich mir bloß zu erinnern, und ich glaube, unser Weg wird gerade der sein, welcher am leichtesten eine Verständigung herbeiführen wird. Der Weg, den einzelne andere Mitglieder einschlagen wollen, der Weg der Petition, der in dem Wesen dasselbe enthält und nur in der Form von dem unsrigen verschieden ist, insofern wir uns auf eine Erklärung beschränken, dieser Weg kann meiner Ueberzeugung nach nicht so leicht zur Verständigung führen; denn er wird Se. Majestät den König in die Lage versetzen, sich darüber entscheiden zu müssen. Ich glaube, Se. Majestät hat die neuere Gesetzgebung im vollsten Bewußtsein emanirt, daß er sich im vollen Rechte befinde, daß er dem Lande damit eine große, eine hohe Wohlthat erweise; ich glaube, daß alle Rathgeber der Krone darüber befragt worden sind. Der Landtags-Kommissar hat uns gesagt, daß selbst die drei Justiz-Minister dabei mitgewirkt haben; Männer, die auf den Höhen der Gesetzgebung wandeln und die Wage der Themis in unbefleckten Händen halten. Wenn solche Männer ihren Beirath zu dieser neuen Gesetzgebung gegeben haben, wenn sie darin nicht die Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen vermist haben, dann können wir der Ueberzeugung sein, daß Se. Majestät der König gewiß nicht den leisesten Zweifel über eine solche volle Uebereinstimmung gehabt hat. Nachdem das Patent vom 3. Februar einmal emanirt worden ist, glaube ich nicht, daß es dem Könige willkommen sein kann, daß es unserer Stellung als Stände angemessen sein kann, wenn wir schon jetzt den Wunsch aussprechen, daß eine Aenderung dieser Gesetzgebung eintrete. Es möge wenigstens das Gras dieses Sommers darüber wachsen und die Aufregung in dieser Versammlung sich etwas gelegt haben; denn wir Alle wünschen, uns ja nur auf dem Boden des Rechts und des Gesetzes zu befinden. Wenn diese Aufregung sich gelegt haben wird, dann wird es Zeit sein, einen Uebergang zu suchen und auf diesem Wege zu den Bestimmungen der älteren Gesetze den Weg zurückzufinden, die wir in der neueren Gesetzgebung vermist haben. Aber jetzt Se. Majestät zu erinnern an die Nichtübereinstimmung des Patentes mit unseren früheren Gesetzen, das halte ich nicht im Einklange mit der Achtung, die ich der Krone und ihrem Allerhöchsten Träger schuldig zu sein glaube. So habe ich bereits bei der ersten Debatte in diesem Saale bei der Adress-Diskussion mich geäußert. Se. Majestät haben bei vielen Veranlassungen gesagt, Sie wollen nicht gedrängt und getrieben sein; aber ich frage die Versammlung: was thun wir anders, als drängen und treiben, wenn wir jetzt uns mit Petitionen wegen Abänderung des Gesetzes dem Throne nahen? Aber unser Gewissen zu rechtfertigen, unsere Rechte zu wahren, das halte ich für Gewissenspflicht; davon kann uns Niemand dis-

pensiren. Dies würden wir erreicht haben durch diese Erklärung, die den König nicht nöthigt, sich sofort darüber zu entscheiden, die innerhalb der Räume dieses Saales bleibt und keinen Weg nach außen findet. Wenn diese Erklärung nur von unserer Kurie ausgegangen, wenn eben deswegen sie kein vollständiger Beschluß der Stände geworden wäre, so würde der Riß nicht so breit und weit gezogen sein, als er, meiner Ueberzeugung nach, jetzt schon besteht, und gerade deshalb scheint mir diese Erklärung in der Art, wie wir sie vorgeschlagen haben, vollständig zu genügen.

Wir sind hier oft hingewiesen worden auf die Stellung, die wir zu Europa einnehmen; es ist in diesem Saale oft gesagt und fast zur sprichwörtlichen Redensart geworden: »Europa schaut auf uns«. Ja, meine Herren, ich bin auch der Ansicht, daß Europa auf uns schaut. Aber wir müssen Europa nicht bloß zeigen, daß wir ein treues und ein tapferes Volk sind, das weiß Europa seit Jahrhunderten, sondern wir müssen ihm auch zeigen, daß wir ein geselliges Volk sind, daß wir unsere Rechte kennen und wahren wollen, daß wir ein Volk sind, mit dem man Verträge schließen kann, und welches diese halten wird, weil es auf Wort und Treue hält, und daß es seine Rechte behaupten wird, wenn sie angegriffen werden sollten. Das zu beweisen, haben wir in neuerer Zeit nicht Gelegenheit gehabt; seit der große Kurfürst seine Schlachten schlug, sind unsere ständischen Rechte in Vergessenheit gekommen. Ich befinde mich jetzt nicht in der Lage, die ausgedehnten ständischen Rechte zu reklamiren, die unseren Vorfahren früher zustanden, die namentlich die Stände des Landes, dem ich anzugehören die Ehre habe, die Stände der Grafschaft Mark, besaßen, die ihnen von dem großen Kurfürsten und von allen seinen Nachfolgern bis auf die jüngste Zeit feierlich verbrieft worden sind, und die weder von unseren Herrschern, noch selbst von der Fremdherrschaft, welche leider auch bei uns eine Zeit lang bestand, jemals in irgend einer Weise alterirt und aufgehoben sind. Wenn ich auch diese Rechte vorläufig nicht reklamiren will, so habe ich doch um so mehr Anlaß, wenigstens diejenigen Rechte in Anspruch zu nehmen, die uns seit Menschengedenken von dem hochseligen Könige verliehen und für unwiderruflich erklärt worden sind. Wenn das erhabene Wort: „suum cuique“ die Brust unserer Fürsten schmückt, so wünsche ich auch, daß es auch über unseren ständischen Rechten glänze, nicht bloß mit den kleinlichen Zügen unserer modernen Stenographie, sondern in den großen goldenen Uncial-Buchstaben unserer Ahnen im Mittelalter, womit sie ihre goldenen Bullen aufzeichneten und hinaus sandten in alle Zeiten. Deshalb beantrage ich die Verweisung dieses Antrages an eine Abtheilung der Kurie der drei Stände. (Allgemeines Bravo.)

Viele Stimmen verlangten nach dieser, mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Rede das Wort, aber auf die die Erklärung des Marschalls, daß er zwar eine Debatte gestatten, einem Beschlusse jedoch entgegenzutreten müßte, verließ die Versammlung diese Frage und ging zur Tagesordnung über. Die Vorlesung des Konklusums über die Berathung hinsichtlich der Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlungen gab zu einer Debatte darüber Anlaß, ob den Beschlüssen der Kurie auch die Motive oder die Gründe beigefügt werden sollten. Die Debatte führte zu der Frage, ob die Drei-Stände-Kurie ihre Erklärungen ohne alle Gründe abgeben wolle? Bei der Abstimmung wurde diese Frage verneint und der Entwurf des Konklusums genehmigt. Hierauf zeigte der Marschall an, daß die einzelnen Provinziallandtage Kommissionen wählen möchten, um die Angelegenheit der Provinzialhilfskassen zu berathen. (Schluß folgt.)





**Deutschland.**

△ **Berlin**, d. 23. Mai. Auf den 25. dieses Monats findet hier das mehrerwähnte allgemeine deutsch- oder christkatholische Concil Statt. Die Anträge, welche von den verschiedenen Gemeinden zur Verhandlung eingesandt wurden, bilden in kürzester Aufzählung einen enggedruckten Bogen und füllen mit ihren Motivirungen mehrere Acten-volumina. Dieselben beziehen sich vornehmlich auf Bestimmungen 1) über die Glaubenslehre, 2) über die äußere Form des Gottesdienstes und die Seelsorge, 3) über das Gemeinwesen und die Gemeindeverfassung, 4) die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien). Den Beschluß machen besondere Anträge über Katechismus, Kreis- und Provinzial-Synoden, Predigt-Amt-Befähigung, Examina-tions-Kommission und Hochschule, Concil- oder Central-Vorstand mit einem literarischen Organe, über das Preu-fische Toleranzpatent vom 30. März 1847 und Aufhebung des Pfarrzwanges. Auch über den Namen liegen mehr-fache Anträge vor: »freie christliche Gemeinde« (aus Löwen-berg beantragt), »christlich« (Frankfurt a. d. O.), »allge-meine christliche« (Löwenberg), »evangelisch-katholisch« (Stet-tin), »katholisch«, und Protest gegen »deutsch-katholisch« (Bromberg und Rakel), »gleicher Name für alle Gemein-den« (Görlitz und Lauban), »deutsch-katholisch« (Braun-schweig), »Christ-katholisch« (Berlin und Hamburg). Wir behalten uns Genaueres hierüber vor.

Allgemach haben es, so weit wir es übersehen, alle Zeitungen aufgegeben, die stenographischen Verhandlungen der Allg. Pr. Zeitung vollständig nachzudrucken. Die Boss-sche Zeitung rechnet, daß sie am bisherigen Drucke der Verhandlungen circa 2000 Thaler zugesetzt habe, und hat außerdem erklärt, daß wenn sie auch diese Opfer noch fer-ner zu bringen bereit sei, es ihr bei einer jetzigen Auflage von 22,000 Exemplaren doch schon in der Zeit unmöglich werde, den Druck zu vollenden und die Abonnenten recht-zeitig zu befriedigen. Sie war daher auch in der letzten Zeit beinahe um 24 Stunden hinter der Spenerschen zurück-geblieben, die allerdings eine sehr viel geringere Auflage macht.

Der westphälische Deputirte, Landrath von Bincke, ist erkrankt und seit gestern für alle Besuche unzugänglich. Die Opposition sieht sich somit eines ihrer parlamentari-schen Vorsteher beraubt. Dieser Unfall erregt viel Theil-nahme.

In den höheren Kreisen machen die zerrütteten Ver-mögens-Verhältnisse einer vornehmen Familie, die bis jetzt einen der glänzendsten Cirkel hier selbst unterhielt, außer-ordentliches Aufsehen. Besonders soll eins ihrer Mitglie-der durch eine Leidenschaft für Gemäldesammlungen enorme Summen verausgabt haben. Man spricht von einer Cu-ratelerrichtung, um wenigstens den Rest des Vermögens zu sichern.

**Spanien.**

**Madrid**, d. 15. Mai. »Eco del Comercio« ent-wirft ein düsteres Bild von dem gegenwärtigen Zustand der

Dinge in Spanien und tadelt die Regierung insbesondere wegen ihrer willkürlichen Verhaftungen, die täglich statt-finden sollen, sowie wegen der Haussuchungen, welche bei mehreren angesehenen Mitgliedern der Progressistenpartei von der Polizei unter dem Vorgeben angestellt worden sind, sie hielten Waffen versteckt.

In Catalonien hat der Oberst Bayecos am 15. Mai Tristany's Bande unvermuthet überfallen und 22 Mann derselben getödtet. Tristany selbst wurde gefangen genom-men und nach Solsona gebracht, wo ihn der Generalcapi-tän hat erschiesen lassen.

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 21. Mai. (Nach Wispehn.)

Weizen	117	—	125	†	Gerste	72	—	75	†
Roggen	105	—	113	†	Safer	46	—	51	†

**Wasserstand der Saale bei Halle.**

am 24. Mai Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 10 Zoll.  
am 25. Mai Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 9 Zoll.

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg**

am 24. Mai: Nr. 0 und 3 Zoll.

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 24. bis 25. Mai.

- Im Kronprinzen:** Hr. Oberst Baron v. Schirring a. Wien. Hr. Rittergutsbes. v. Brauchitsch a. Ust. Hr. Schuldirektor Dr. Detmar a. Hamburg. Hr. Justitiar Haberkorn a. Berlin. Hr. Portraitmaler Hwald a. München. Hr. Künstler Kustani a. Mailand. Hr. Dr. med. Schieblich a. Rostock. Die Hrn. Kauf. Gulich a. Spremberg, Schulze a. Offenbach, Müller a. Zerlöhn, Albert a. Braunschweig.
- Stadt Zürich:** Die Hrn. Kauf. Grieshammer u. Mara m. Gem., Hr. Gastgeber Mohr m. Frau Mutter, Mad. Thilo, Mad. Mol-ler u. Hr. Dr. phil. Schrader a. Leipzig. Hr. Gutsbes. Kessler a. Pommern. Hr. Gymnasiallehrer Dr. Becker a. Wittenberg. Hr. Advokat Dr. Schmidt a. Dresden. Die Hrn. Kauf. Gem-pel a. Bernburg, Eberhardt a. Berlin, Koch a. Lüdenscheid.
- Goldnen Ring:** Hr. Lieut. Berthold v. Ehrenschwert a. Erfurt. Hr. Fabrik. Stegmeyer u. Hr. Weinbergbes. Lauer a. Frankfurt. Hr. Deton. Stens a. Börde.
- Goldnen Löwen:** Hr. Superint. Glöckner a. Seehausen. Hr. Lieut. Genehna a. Erfurt. Hr. Maler Walter a. Dresden. Hr. Conditor Feiz a. Altranstedt. Hr. Schönfärber Schüler a. Jüterbock.
- Schwarzen Bär:** Hr. Gerichtsamt. Liebe a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Bieler a. Waldeck, Korb a. Chemnitz, Muthreich a. Blei-cherode. Die Hrn. Leinwandfabrik. Peter a. Neustadt, Degen-hardt a. Berndtode.
- Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Steinert a. Berlin, Lohmann a. Braunschweig, Kräfner a. Dresden. Die Hrn. Stud. Ein-denheim u. Sturz a. Heidelberg.
- Goldne Krugel:** Hr. Kaufm. Balzer u. Hr. Weinhdlr. Geiser a. Mainz. Hr. Weinhdlr. Hannemann a. Kassel. Hr. Architekt Ramberg a. Berlin.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Dr. med. Kamprecht u. die Hrn. Kauf. Schöne u. Rein a. Berlin. Die Hrn. Kunsthdlr. Beyer u. Sattler a. Liegnitz. Hr. Pred. Stambe a. Kimmensleben.

## Bekanntmachungen.

Nachverzeichnete Briefe sind an die designirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgeschickt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert.

1) An Hrn. Wundarzt Stroezel in Lößejün. 2) An Hrn. Capt. John Barclay in Leipzig. 3) An Herrn Ober-Verwalter Albrecht in Guldengossa. 4) An Hrn. Gastwirth und Fleischermeister Rose in Lebbin bei Prettin. 5) An Hrn. Handelsmann C. Golch in Prettin. 6) An Fräulein v. Witzleben in Kischner bei Borna. 7) An Frau Rauchwaarenhändler Rein in Leipzig. 8) An die Ehefrau des W. Sorgenfrei in Bromberg. 9) An den Tischlergesellen Ulrich in Erfurt. 10) An Frau Mansfeld in Delitzsch.

Halle, den 24. Mai 1847.

Königl. Ober-Post-Amt.  
Göschel.

### Pferde-Verkauf.

Einen großen starken zugfesten braunen Wallach, 5 Jahr alt, hat als überzählig zu verkaufen Kising in Zwintschöna.

Zu dem am 28ten d. M. anberaumten Termine, den Verkauf meiner Bockwindmühle zu Beesenstedt betreffend, werden kauf lustige Liebhaber hierdurch nochmals eingeladen.

Beesenstedt, den 24. Mai.

C. Emanuel.

### Gesuch eines Reitknechts.

Die Stelle eines Reitknechts, mit welcher außer den Trinkgeldern ein monatlicher Gehalt von 10 Thln. und Livrée verbunden, ist von neuem zu besetzen. Respektirende mit guten Zeugnissen versehen, welche nachzuweisen im Stande sind, daß sie ihrer Militairpflicht bei der Cavallerie oder reitenden Artillerie genügt haben, jedoch nur solche finden Anstellung in der Privat-Reitbahn des Unterzeichneten.

G. Heine,

Obersteinthor 1519b.

### Gasthof-Verkauf.

Einen großen Gasthof, in hiesiger Stadt belegen, in welchem die Gastwirthschaft schwunghaft betrieben wird, und welcher auch wegen seiner guten Lage, großem Hofraum und Seitengebäude zur Anlegung noch anderer Gewerbe passend ist, hat reellen Käufern nachzuweisen C. Heynemann im Gasthof zur goldnen Rose Nr. 539 zu Halle.

Heute frischer Kalk, Mauer- und Dachsteine.  
J. F. Stegmann.

## Agat-Waaren-Lager aus Crenznach und Paris.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich zum ersten Male den hiesigen Jahrmart mit einem Lager der so sehr beliebten Agat-Waaren bezogen habe. Durch feste Verbindung mit Paris bin ich im Stande, immer das Neueste zu den billigsten Preisen abgeben zu können. Meine Bude befindet sich Franzensplatz, erste Bude an der Rannischen Straße.

C. M. Levy aus Crenznach und Paris.

## Nicht auf dem Markte,

sondern in meinem Lokal, Leipziger Straße Nr. 279, werden Kleiderzeuge, Umschlagentücher, sowie auch Hosen- und Westenzuge und andere Sachen mehr in der größten Auswahl zu sehr billigen Preisen verkauft.

S. Jonson jun.

## Die Hut-Fabrik

von  
Franz Kämpfe  
aus Leipzig

bezieht bevorstehenden Pfingstmarkt zum ersten Male mit einem wohl assortirten Lager von Herren- und Kinderhüten, welches mit Bitte um geneigte Berücksichtigung hierdurch ergebenst angezeigt wird.

Mein bisheriger Commis Dskar Huschke ist heute aus meinem Geschäft entlassen. Derselbe ist daher nicht mehr berechtigt, Geschäfte irgend wo für mich zu machen oder mir gehörige Gelder in Empfang zu nehmen, was ich hiermit bekannt mache.

Halle, den 22. Mai 1847.

Aug. Rhodemann.

Lohnfuhrleute finden bei der Anfuhr von Kalksteinen und Braunkohlen eine anhaltende Beschäftigung auf der Ziegelei am Weinberge bei

A. C. Lehmann.

## Die ersten diesjährigen neuen Seringe erhielt so eben

G. Goldschmidt.

Sehr starken fetten geräuch. Rheinlachs, wie auch geräuch. Silberlachs, à Pfund 15 Sgr., neuen Hamb. Caviar, große Lüneb. und Pommerische Neunaugen empfiehlt  
G. Goldschmidt.

### Gingemachte Ananas bei

G. Goldschmidt.

Langes Roggenstroh liegt zu verkaufen bei Claus in Landsberg.

## Mittwoch Nachmittag 3 Uhr Concert in der Weintraube.

Stadt Musikchor.

Kalk den 27. d. M. in der Ziegelei zu Trotha.

## Fertige Polster-Waaren empfiehlt

A. Küpp, Tapezierer.  
Steinthor Nr. 1518, neben der Stadt  
Wien.

## Heute Mittwoch den 26. d. M. Concert von 2 Uhr an im Fürstenthal.

Vereinigtes Musikchor.

Neue Matjes-Heringe bei  
C. G. Theune & Brauer.

Ein tüchtiger Arbeitsmann, mit guten Zeugnissen versehen, findet fortwährende Beschäftigung beim

Stoßengießer Becker.

Tapeten sind noch billig zu haben bei J. Grohmann, gr. Steinstraße Nr. 132.

Ein ordentliches, fleißiges und flinkes Dienstmädchen findet zu Johanni einen Dienst  
Rathhausgasse Nr. 252.

Morgen, Mittwoch, erstes großes Militair-Concert in den Pulverweiden, wozu ergebenst einladet  
W. Laus.

Alle den Hülfleistenden, welche am 21. d. M. bei dem Brande meiner Scheune zur schnellen Rettung so thätig und mit eigener Aufopferung beitrugen, sage ich hierdurch meinen verbindlichsten herzlichsten Dank, und verbinde damit die Fürbitte, Gott möge einen Jeden vor ähnlichem Unglück beschützen.

Giebichenstein am 23. Mai 1847.

Heckner.

## Simbeer-Essig empfiehlt C. J. Scharre am Markt.

Cigarren, 2 Stück zu 3 Pf.  
Bremer Jacques zu 3, 4, 5 und 6 Pf. à Stück empfiehlt  
C. J. Scharre am Markt.

**Wer rein leinene Waaren schwerster Qualität zu wirklich billigen Preisen kaufen will, bemühe sich Mannische Straße Nr. 535 in den Gasthof zu den drei Schwänen parterre.**

In einer Zeit, wie der jetzigen, wo Marktschreiereien aller Art an der Tagesordnung sind, die alle nur den Zweck haben, das Publikum heranzuziehen und zu täuschen, wo ferner durch Verschlechterung der Waaren und namentlich der Leinen-Waaren, die Preise derselben auf unerhörte Weise herabgebracht worden, in einer solchen Zeit kann derjenige auf Verdienst bei diesem Artikel nicht mehr rechnen, der nicht gleichfalls zur Führung solcher Waaren sich entschließt, die für das Auge ein gefälliges Aeußere haben, aber im Gebrauch sehr bald sich als schlecht bewähren und auch für das allergeringste Geld noch zu theuer eingekauft sind.

Da es mir jedoch unmöglich ist, mich zu solcher Art der Geschäftsführung zu verstehen, so habe ich es vorgezogen, meine seit einer langen Reihe von Jahren bestehende Handlung aufzulösen, um in hiesiger Stadt ein Fabrik-Etablissement in anderer Branche zu begründen, worüber ich mir vorbehalte, in einigen Wochen das Nähere bekannt zu machen.

Ein sehr geehrtes Publikum kann um so mehr darauf rechnen, zu seiner ganz besonderen Zufriedenheit bedient zu werden, da ich mit dem Absatz der Erzeugnisse meines späteren Etablissements größtentheils auf hiesige Stadt angewiesen bin, und ich daher gewiß alles aufbieten werde, mir das Vertrauen desselben bei diesem Verkauf für die Zukunft zu erwerben.

Indem ich hier das um 50 Prozent herabgesetzte Preisverzeichnis meiner Waaren folgen lasse, **garantire ich ausdrücklich dafür, daß meine sämtlichen rein leinenen Waaren nur aus bestem und schwerstem Handgespinnst angefertigt sind.**

### Preise fest:

Herrenhuter Leinen, à Stück 5 Thlr., Fabrik-Preis 10 Thlr. Gebirgs-Leinen, à Stück 5 $\frac{3}{4}$  Thlr., Fabrik-Preis 11 $\frac{1}{2}$  Thlr. Salzwedler Haus-Leinen, à Stück 7 $\frac{1}{2}$  Thlr., Fabrik-Preis 15 Thlr. Böhmisches Zwirn-Leinen, à Stück 8 Thlr., Fabrik-Preis 16 Thlr. Greifenberger Leinen, à Stück 8—14 Thlr., Fabrik-Preis 16—28 Thlr. Bielefelder Haus-Leinen, à Stück 8 $\frac{1}{2}$ —24 Thlr., Fabrik-Preis 17—48 Thlr. Holländische Leinen, à Stück 10—30 Thlr., Fabrik-Preis 20—60 Thlr.

**Holländische Königs-Leinen, à Stück 20—35 Thlr., Fabrik-Preis 40—70 Thlr.**

**In den geschmackvollsten und neuesten Weberei-Deffens und in vorzüglicher Qualität Damast-Tischgedecke mit 6, 12, 18 u. 24 Servietten für 3, 4, 6, 7, 9, 12, 15—20 Thlr., deren Fabrik-Preis bedeutend mehr als das Doppelte beträgt.**

Dergleichen in vorzüglicher Qualität feine Tischgedecke in Drillich mit 6 und 12 Servietten für 1 $\frac{1}{2}$  bis 5 Thlr., Fabrik-Preis 3—10 Thlr. Feine Taschentücher, à Stück 20—40 Sgr., Fabrik-Preis 40—80 Sgr. Feine Tischtücher, à Stück 10—17 $\frac{1}{2}$  Sgr., Fabrik-Preis 20—35 Sgr. Wirklich gute Stubenhandtücher, à Elle 2 Sgr. Extra feine Damast-Handtücher, das halbe Duzend 2 Thlr., Fabrik-Preis 4 Thlr. Einzelne Damast-Tischtücher, 2, 2 $\frac{1}{2}$  bis 6 Ellen lang, von 22 $\frac{1}{2}$  Sgr. an. Feine und schwere Servietten, das halbe Duzend 1 Thlr. Shirting-Taschentücher, das halbe Duzend 6 Sgr. Achte Batist-Taschentücher, das halbe Duzend 2 $\frac{1}{2}$  Thlr., Fabrik-Preis 5 Thlr. Achte ostindische seidene Taschentücher, à Stück 20 Sgr. Bunte Tisch-Tepiche, à Stück 20 Sgr.

**Gleichzeitig um 50 Prozent unter dem Fabrik-Preise empfehle noch ganz besonders mein Lager ächter importirter Savanna- und Domingo-Cigarren, in  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{10}$  Kisten verpackt.**

**Verkaufs-Lokal: Mannische Straße Nr. 535 im Gasthof zu den drei Schwänen.**

**J. M. Rosenbaum.**

## E. M. Austrich aus Paris und Berlin

bezieht zum erstenmale den hiesigen Markt mit einem großartigen Lager Pariser **Schmuck- und Toiletten-Gegenstände**, bestehend aus seiner schon längst bekannt und berühmt gewordenen Nachahmung von

### Künstlichen Brillanten (Imitation de Diamant)

als: Halsgeschmeide, Ohrgehänge, Ringe, Bracelets, Collier-Schlösser, Broches, Busennadeln, Kreuze, Medaillons u. s. w. Die Fassungen sind im feinsten 18karät. Gold und Silber.

Alle diese Gegenstände stehen an Pracht und Schönheit den Produkten der Natur nicht nach, und man kann den glänzenden Schmuck sich auf eine nicht kostspielige Weise verschaffen. Die täuschende Aehnlichkeit ist so groß, daß selbst Sachkenner erst nach technischer Untersuchung zur Ueberzeugung gelangen können, daß es Produkte der Kunst sind.

Dasselbst befindet sich ein großartiges Lager engl. und franz. Galanterie-, Quincallerie- und Stahlwaaren, als Broschen, Westschämme, Nadeln, lange und kurze Uhrketten in Pariser Bronze, Schreibzeuge, Damen-Näh-Stuis, Necessaires, Chinesische Holzwaaren, Cigarrenbecher, Briefkasten, eine große Auswahl Geld-Portemonnaie, Brieftaschen, Notizbücher, sehr elegante Rippfaschen, Flacons, Obstkörbchen u. s. w.

**Hosenträger** in allen Sorten, zu auffallend billigen Preisen.

**Operngucker, Lorgnetten** in reicher Auswahl, im Preise von 1 Thlr. 10 Sgr. bis 3 1/2 Thlr.

**Alle Sorten Parfümerien** aus der Fabrik von J. S. Douglas aus Hamburg.

**Rechte Pariser Herren- und Damen-Glacé-Sandstühle**, à Duzend von 3 1/2 - 4 Thlr.

**Für Herren eine Partie acht Pariser Cravatten, Shawls, Schlipse.**

Noch viele andere Gegenstände, welche ich nicht im Stande bin, alle herzuführen.

### Ganz was Neues für Herren, welche sich selbst rasiren.

Um einem verehrten Publikum ein Mittel zu verschaffen, auch das dickschneidigste und feinstschartigste Rasirmesser in erwünschtem Zustand zu setzen, ist es mir nach vielfachen Versuchen endlich gelungen, durch Zusammensetzung mineralischer Substanzen einen einfachen Apparat unter der Benennung **Mineral-Abzieher** anzufertigen. Die Art und Weise des Abziehens ist für jeden sehr leicht, und in wenigen Minuten ist vermittelt der Gebrauchsanweisung nicht nur der erwünschte Erfolg bezweckt, sondern auch die ganze Schneide erscheint polirt, ein sicherer Beweis, daß das Messer nicht im Geringsten irritirt worden. Der Preis à 17 1/2 Sgr.

Durch vortheilhaften Einkauf von Fuchsen bin ich in Stand gesetzt worden, meine unverbesserlichen Gemischen Streichriemen unter den früheren festen Preisen ablassen zu können und sind selbige à 15 und größere à 25 Sgr. in Holz, 1 Thlr. und größere à 1 Thlr. 10 Sgr. in Eisen, für Federmesser à 8 Sgr. in der Handlung des Herrn **E. M. Austrich** aus Paris und Berlin während des Jahrmakts zu haben.

### J. P. Goldschmidt aus Berlin.

Das Verkaufslokal befindet sich **Rannische Straße Nr. 503** beim Conditor **Herrn Thomas, parterre.**

So eben ist bei uns erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

#### Nachtrag über die

Nothwendigkeit der Umwandlung  
der

### Mahl- u. Schlachtsteuer.

Eine Entgegnung der Schrift:

»Die Schlacht- und Mahlsteuer und die Armen«,

von **S. G. Liedke,**

und Bemerkungen über den, der hohen Stände-Versammlung vorgelegten Gesetz-

Entwurf wegen Erhebung einer neuen

Einkommensteuer.

Von

einem Bürger.

gr. 8. geh. Preis 2 Sgr.

Halle, den 25. Mai 1847.

**E. A. Schwetschke u. Sohn.**

Ein Gasthof in der Nähe bei Halle mit 3 Acker Feld soll veränderungshalber verkauft werden; zu erfragen bei

Jordan

in der Leipziger Straße Nr. 387.

#### Tivoli.

Mittwoch den 26. Mai: **Er muß aufs Land**, Lustspiel in 3 Akten von W. Friedrich. Anfang 6 1/2 Uhr. Eintrittspreis 6 Sgr.

#### Familien-Nachrichten.

Bei unserer Abreise von hier sagen wir allen Freunden, Freundinnen und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Halle, den 21. Mai 1847.

Ferd. Wendt, } Färber.

Ad. Beyer, }

H. Warnecke, Bürstenmacher.

#### Entbindungs-Anzeige.

Verspätet. Die am 20. d. M. erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau von einem gesunden Mädchen, theilt seinen Freunden auf diesem Wege mit

A. Schiborr.

#### Todes-Anzeige.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere gute Tochter, Emilie, nach langwierigen schweren Leiden am 18. d. Mts. — am Vorabende ihres 21. Geburtstages — von dieser Erde abzurufen.

Wer die Berewigte kannte, wird unsern unermesslichen Verlust und herben Schmerz zu würdigen wissen!

Auswärtigen Verwandten und Freunden widmen wir diese Anzeige mit der Bitte um stille Theilnahme.

Erfurt, den 20. Mai 1847.

E. Schmalfuß,

Chr. Schmalfuß, geb. Gebser.